

03.09.2014

## **Ergänzung**

**der Landesregierung**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 16/6500

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für  
das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)**

*Die Anlage wurde als Sonderdruck an die Mitglieder des Landtags verteilt.*

Datum des Originals: 02.09.2014/Ausgegeben: 03.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)





Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Bongartz, Günther  
Telefon 0211 4972-2508  
Fax 0211 4972-1211  
Guenther.Bongartz@fm.nrw.de

**Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) – LT-Drs. 16/6500 vom 02. September 2014**

**I. Inhalt der Ergänzungsvorlage**

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen hat - isoliert betrachtet - gegenüber den im Haushaltsplanentwurf für 2015 enthaltenen Personalausgaben strukturelle Mehrausgaben in Höhe von 483 Mio. EUR zur Folge.

Es ist beabsichtigt, diese strukturellen Mehrausgaben in den Jahren 2015 – 2017 in drei Schritten bei den Personalausgaben wieder einzusparen, um den in der Mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2018 aufgezeigten Konsolidierungspfad einzuhalten.

Ziel ist es, in den Jahren 2015 - 2017 jeweils 160 Mio. EUR einzusparen. Hierdurch soll im Jahr 2018 wieder die bislang in der Mittelfristigen Finanzplanung 2014 - 2018 für das Jahr 2018 vorgesehene Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 700 Mio. EUR erreicht werden, um dann im Jahr 2020 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich somit per Saldo gegenüber den im bisherigen Haushaltsplanentwurf für 2015 enthaltenen Personalausgaben Mehrausgaben in Höhe von 323 Mio. EUR (483 Mio. EUR abzüglich 160 Mio. EUR). Diese Mehrausgaben werden bei dem im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung bereits enthaltenen zentralen Personalverstärkungstitel (Kapitel 20 020 Titel 461 11) zusätzlich etatisiert.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

Die beabsichtigte Gesetzesänderung führt im Bereich der Ersatzschulfinanzierung für alle Schulformen zu Mehrausgaben in Höhe von 24 Mio. EUR, da die Änderungen bei der Beamtenbesoldung für den Bereich der Ersatzschulfinanzierung nachzuvollziehen sind. Aus Vereinfachungsgründen wird der Mehrbedarf zentral bei den Zuschüssen für private Gymnasien etatisiert, da die Zuschüsse für alle Schulformen gegenseitig deckungsfähig sind.

Des Weiteren ergeben sich bei den Zuschüssen an die Kirchen und die jüdischen Kultusgemeinden Mehrausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. EUR. Dieser Betrag berücksichtigt auch die Mehrausgaben auf Grund der Rückwirkung der Besoldungserhöhung für die Jahre 2013 und 2014, die im Einvernehmen mit den Kirchen erst im Jahr 2015 ausgezahlt werden.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplanentwurf für 2015 werden die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 Änderungsgesetzes in eine 1. Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015 aufgenommen und dem Landtag zeitgleich mit dem Besoldungsänderungsgesetz und dem Nachtrag für das Haushaltsjahr 2014 zugeleitet.

Weitere Veränderungsnotwendigkeiten gegenüber dem Haushaltsplanentwurf für 2015 werden in eine 2. Ergänzungsvorlage aufgenommen, die wegen der Anpassung der Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund 2015 an die tatsächlichen Ist-Ergebnisse im Referenzzeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 zwingend erforderlich ist.

Eine Gesamtdarstellung der mit der Ergänzungsvorlage vorgenommenen Veränderungen ist als Anlage 1 beigelegt.

## **II. Auswirkungen der mit der Ergänzung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015 vorgenommenen Veränderungen auf die bisherige Nettoneuverschuldung**

Die unter Ziffer I. dargestellten Mehrausgaben in Höhe von 348 Mio. EUR führen zu einer Erhöhung der bisher vorgesehenen Nettoneuverschuldung von 1.902,4 Mio. EUR um 348 Mio. EUR auf dann 2.250,4 Mio. EUR.

### III. Veränderung des Haushaltsvolumens

Seite 3 von 3

Die mit der Ergänzungsvorlage vorgenommenen Veränderungen führen insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 348 Mio. EUR, was zu einer entsprechenden Erhöhung des Haushaltsvolumens führt.

Haushaltsvolumen alt: 63.693,7 Mio. EUR  
Haushaltsvolumen neu: 64.041,6 Mio. EUR

### IV. Notwendige Veränderungen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015

In Folge der Erhöhung der Nettoneuverschuldung und der Erhöhung des Haushaltsvolumens sind Änderungen in den §§ 1 und 2 des Haushaltsgesetzes erforderlich. Darüber hinaus wurde § 31 neu gefasst. Die Regelung in Absatz 1 ist neu eingefügt worden. In das Nachtragshaushaltsgesetz 2014 wurde ein neuer § 29a aufgenommen, der die finanzielle Unterstützung des Landes für die von dem Unwetter „Ela“ in einem besonderem Ausmaß betroffenen Gemeinden in Form einer fachbezogenen Pauschale regelt. Da die Vorgaben zum Verwendungsnachweis und zur Rückzahlung der Pauschalmittel auch das Jahr 2015 betreffen, ist eine entsprechende Regelung zur Fortgeltung erforderlich. § 31 Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 31.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den in der Anlage 2 enthaltenen Änderungsdarstellungen einschließlich der entsprechenden Begründungen.



Dr. Norbert Walter-Borjans



**Haushaltsplan**  
**für den Geschäftsbereich**  
**der Ministerpräsidentin**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2015**

## Kapitel 02 050

## Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung  ( Erläuterungen )	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
Funkt.- Kennziffer				
<b>02 050</b>	<b>Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen</b>			
	<b>A u s g a b e n</b>			
	<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>			
684 11 199	<b>Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. ....</b> <i>Begründung:</i> <i>Anpassung an den erwarteten Bedarf.</i>	8 713 000	+245 100	8 958 100
684 12 199	<b>Zuschüsse an die Katholische Kirche. ....</b> <i>Begründung:</i> <i>Anpassung an den erwarteten Bedarf.</i>	12 966 100	+318 300	13 284 400
684 13 199	<b>Zuschüsse an die Altkatholische Kirche. ....</b> <i>Begründung:</i> <i>Anpassung an den erwarteten Bedarf.</i>	242 100	+8 900	251 000
684 14 199	<b>Zuschüsse an Jüdische Kultusgemeinden. ....</b> <i>Begründung:</i> <i>Anpassung an den erwarteten Bedarf.</i>	8 174 100	+399 700	8 573 800
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 02 050. ....</b>	<b>30 920 300</b>	<b>+972 000</b>	<b>31 892 300</b>



**Haushaltsplan  
für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für  
Schule und Weiterbildung  
für das Haushaltsjahr  
2015**

**Kapitel 05 490**  
**Ersatzschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )			

05 490

**Ersatzschulen****A u s g a b e n**
**Zuweisungen und Zuschüsse**  
**(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11 115 **Zuschüsse für private Gymnasien. ....** 614 285 100 +24 000 000 638 285 100

**Begründung:**

*Im Gleichklang mit dem öffentlichen Bereich sind die Änderungen bei der Beamtenbesoldung für den Bereich der Ersatzschulfinanzierung nachzuvollziehen. Der Mehrbetrag entfällt auf alle Schulformen und wird aus Vereinfachungsgründen insgesamt bei diesem Titel nachgewiesen. Der Mehrbedarf bei den Titeln 684 12 ff. wird im Wege der Deckungsfähigkeiten im Haushaltsvollzug bedient.*

**Gesamtausgaben Kapitel 05 490. ....** 1 437 655 600 +24 000 000 1 461 655 600

**Haushaltsplan**  
**der allgemeinen Finanzverwaltung**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2015**

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )		EUR	EUR
<b>20 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
	<b>E i n n a h m e n</b>			
	<b>Übrige Einnahmen</b>			
371 10 881	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans. ....	62 000	-28 000	34 000
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 20 020. ....</b>	<b>3 514 939 100</b>	<b>-28 000</b>	<b>3 514 911 100</b>
	<b>A u s g a b e n</b>			
	<b>Personalausgaben</b>			
461 11 881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken. ....	677 000 000	+323 000 000	1 000 000 000
	<i><b>Begründung:</b></i> <i>Die Ansatzerhöhung ist erforderlich zur Abdeckung des Basiseffekts aus dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014. Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt eine zentrale Veranschlagung der insoweit ab dem Haushaltsjahr 2015 zusätzlich zu leistenden Personalausgaben. Die Verbuchung der Zahlungen erfolgt dezentral in den jeweiligen Einzelplänen.</i>			
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 20 020. ....</b>	<b>1 298 907 800</b>	<b>+323 000 000</b>	<b>1 621 907 800</b>
	<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020. ....</b>	<b>200 382 000</b>	<b>—</b>	<b>200 382 000</b>



**Einzelplan 20**  
**Allgemeine Finanzverwaltung**

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2015 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2015 EUR
<b>Gesamteinnahmen</b> .....	54 656 398 800	+347 972 000	55 004 370 800	
<b>Gesamtausgaben</b> .....	16 166 227 600	+323 000 000	16 489 227 600	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b> .....	200 382 000	—	200 382 000	

**Ergänzung  
des Entwurfs eines Gesetzes  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2015  
(Haushaltsgesetz 2015)**

Der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) - Landtagsdrucksache 16/6500 - vom 2. September 2014

wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird die Zahl „63 693 668 400“ durch die Zahl „64 041 640 400“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „2 054 000 000“ durch die Zahl „2 402 000 000“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31  
Weitergeltung**

(1) Weitergeltung des § 29a des Haushaltsgesetzes 2014

Die Absätze 4, 5 und 6 Sätze 2 bis 5 des § 29a des Haushaltsgesetzes 2014 gelten im Haushaltsjahr 2015 weiter.

(2) Weitergeltung der Abschnitte 2 bis 9

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2015 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 weiter.“

4. Der dem Haushaltsgesetz 2015 (Entwurf) beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz 2015 (Entwurf) beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe der dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Ergänzungen geändert.





**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2015**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)



## Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2015 (TEUR)	2014* (TEUR)	2015 (TEUR)	2015 (TEUR)	2014* (TEUR)
01 Landtag	195,2	336,6	122 812,2	5 445,2	123 604,6
02 Ministerpräsidentin	862,5	802,5	120 117,7	18 510,0	120 469,7
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	293 331,2	310 403,8	5 134 158,1	342 474,4	5 051 435,1
04 Justizministerium	1 139 239,0	1 149 141,5	3 842 219,5	596 146,4	3 796 955,0
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	192 774,3	195 001,1	15 862 495,7	255 252,8	15 592 962,0
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 035 734,8	1 131 189,8	7 762 227,0	717 700,0	7 957 316,0
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	109 937,3	166 832,7	3 010 718,5	103 464,1	2 905 654,0
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	1 860 942,1	1 865 815,8	3 100 919,1	1 521 401,6	3 088 306,9
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	280 638,6	262 167,7	953 373,8	822 946,3	921 537,6
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	2 872 818,6	2 750 487,8	3 728 968,1	133 464,1	3 592 347,5
12 Finanzministerium	749 035,5	741 464,4	2 083 732,3	46 828,0	2 053 338,2
13 Landesrechnungshof	163,7	417,9	40 346,8	—	40 515,9
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	265 763,4	258 252,0	763 350,9	301 890,6	759 254,6
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	235 833,4	224 347,7	1 026 973,1	189 255,6	993 258,5
20 Allgemeine Finanzverwaltung	55 004 370,8	53 251 097,0	16 489 227,6	200 382,0	15 310 802,7
Zusammen	64 041 640,4	62 307 758,3	64 041 640,4	5 255 161,1	62 307 758,3

\* Stand: Reindruck 2014 einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2014 = Vorjahresvergleichszahl.

### Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.



# FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	64.041,6
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	63.462,1
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	61.636,4
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-1.825,7
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	20.900,8
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.498,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	2.402,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	577,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-1.825,7
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.402,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.498,8
	Kreditermächtigung (brutto)	20.900,8

# KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	20.900,8
	<b>Zusammen</b>	20.900,8
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	151,6
	am Kreditmarkt	18.498,8
	<b>Zusammen</b>	18.650,4
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-151,6
	am Kreditmarkt	2.402,0
	<b>Zusammen</b>	2.250,4



## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung beträgt 2.250,4 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.366,4 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 2.115,9 Mio. Euro unterschritten.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

#### **Zu Nr. 2:**

Diese Vorschrift regelt die Höhe der Kreditermächtigung.

#### **Zu Nr. 3:**

§ 31 wurde neu gefasst. Die Regelung in Absatz 1 ist neu eingefügt worden. In das Nachtragshaushaltsgesetz 2014 wurde ein neuer §29a aufgenommen, der die finanzielle Unterstützung des Landes für die von dem Unwetter „Ela“ in einem besonderem Ausmaß betroffenen Gemeinden in Form einer fachbezogenen Pauschale regelt. Da die Vorgaben zum Verwendungsnachweis und zur Rückzahlung der Pauschalmittel auch das Jahr 2015 betreffen, ist eine entsprechende Regelung zur Fortgeltung erforderlich. § 31 Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 31.

#### **Zu den Nrn. 4 und 5:**

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.